

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 01. Oktober 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 533), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin und des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden. Sie sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und soweit algorithmisch aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, Anwendungssysteme, die Planungs-, Steuerungs-, Kontrollaufgaben gegebenenfalls und Dienstleistungsaufgaben unterstützen oder selbständig durchführen, entwickeln. Die Spannweite möglicher Anwendungssysteme ist riesig. Sie reicht von einer weitgehend vollautomatisierten Fertigung, bei der sie die Steuerung von Maschinen und Maschinengruppen übernehmen, bis zum Topmanagement, dessen Entscheidungen sie durch Planspiele unterstützen.

§ 2 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.

§ 3 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - Pflichtmodule sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 4 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
 - den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 - die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine "Grundlagen- und Orientierungsprüfung" in den drei Kursen "Mathematik I", "Informatik" sowie "Programmieren I" zu erbringen. Die Prüfungen zu diesen Kursen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig erbracht werden.
- (2) Überschreiten die Studierenden die Frist aus Abs. 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der GuO-Prüfung als erstmals nicht bestanden.'

§ 6 Eintritt in das praktische Studiensemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8 Praktisches Studiensemester und Grundpraktikum

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Studierenden ohne einschlägige Berufsausbildung oder –erfahrung wird empfohlen in den vorlesungsfreien Zeiten der ersten drei theoretischen Studiensemester ein freiwilliges Grundpraktikum im Umfang von 14 Wochen abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

§9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform: "B.Sc." verliehen. Hierüber wird eine Urkunde nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10. 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Module WI-Bachelor

	Semesterwochenstunden (SWS)							(S)					
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS		Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS	Art der Lehrveran- staltungen	Zulassungs- voraus- setzungen/ Prüfungen	
Modul-Nr.	Kurs-Nr.												
E-01	E-1101	Mathematik I	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-02	E-1102	Programmieren I	4	4							5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-03	E-1103	Informatik	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-04	E-1104	Betriebssysteme und Rechnernetze	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-05	E-1105	Grundlagen BWL und WI	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-06		Fachspezifisches Englisch	4								5		
	E-1106	Fachspezifisches Englisch I		2							3	SU, Ü	SchrP 60 min.
	E-3101	Fachspezifisches Englisch II				2					2	SU, Ü	SchrP 60 min.
E-07		AWP/Wissenschaftliches Arbeiten	4								5		
	E-1107	AWP		2							2	SU, Ü	SchrP 60 min.
	E-3102	Wissenschaftlichdes Arbeiten				2					3	SU, Ü	PStA
E-08	E-2101	Mathematik II	4		4						5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-09	E-2101	Software Engineering	4		4						5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-10	E-2103	Datenbanken	4		4						5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-11		Statistik I	4								5		
	E-2104	Statistik I (deskriptiv)			2						2	SU, Ü	SchrP 60 min.
	E-3103	Statistik I (induktiv)				2					3	SU, Ü	SchrP 60 min.
E-12		Marketing/Finanzierung und Investition	4								5		
	E-2105	Marketing			2						3	SU, Ü	SchrP 60 min.
	E-3104	Finanzierung und Investition				2					2	SU, Ü	SchrP 60 min.
E-13	E-2106	Produktion und Logistik	4		4						5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-14	E-2107	Rechnungswesen und Kostenrechnung	4		4						5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-15	E-3105	Programmieren II	4			4					5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-16	E-3106	IT-Management	4			4					5	SU,Ü	SchrP 90 min.

		Semesterwochenstunden (SWS)								/S)			
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS		Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS	Art der Lehrveran- staltungen	Zulassungs- voraus- setzungen/ Prüfungen	
Modul-Nr.	Kurs-Nr.												
E-17	E-3107	Unternehmensführung/Controlling	4			4					5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-18	E-3108	FWP I	4			4					5	SU,Ü	SchrP 90 min. oder PStA oder mdIP 15 min.
E-19	E-4101	IT-Recht und IT-Compliance	4				4				5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-20		Datenvisualisierung und Datenmanagement	4								5		
	E-4102	Datenvisualisierung					2				2,5	SU, Ü	PStA
	E-4103	Datenmanagement					2				2,5		SchrP 60 min.
E-21	E-4104	Operations Research	4				4				5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-22	E-4105	Business Applications	4				4				5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-23	E-4106	E-Business und Internettechnologien	4				4				5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-24	E-4107	Informationssicherheit und Datenschutz	4				4				5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-25		Praxis									30		
	E-5101	Praktikum									24	PR	
	E-5102	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung						2			3	SU, Ü	LN
	E-5103	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung						2			3	SU, Ü	LN
E-26	E-6101	Statistik II und maschinelles Lernen	4						4		5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-27	E-6102	Sozialkompetenz	4						4		5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-28	E-6103	Projektmanagement	4						4		5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-29	E-6104	Künstliche Intelligenz	4						4		5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-30	E-6105	System Design	4						4		5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-31	E-6106	FWP II	4						4		5	SU,Ü	SchrP 90 min. oder PStA oder mdIP 15 min.
E-32	E-7101	FWP III	4							4	5		SchrP 90 min. oder PStA oder mdIP 15 min.

			Semesterwochenstunden (SWS)							/S)			
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS		Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS	Art der Lehrveran- staltungen	Zulassungs- voraus- setzungen/ Prüfungen	
Modul-Nr.	Kurs-Nr.												
E-33	E-7102	Prozessmanagement	4							4	5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-34	E-7103	Programmierprojekt	4							4	6	SU,Ü	PStA, mdIP 10 min.
E-35	E-7104	Ethik und Nachhaltigkeit	2							2	2	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-36		Bachelorarbeit									12		BA
	E-7105	Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit)									12		
		Gesamt	138	24	24	24	24	4	24	14	210		

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	PrB	schriftl. Praktikumsbericht von max. 15 DIN A4 Seiten
ECTS	European Credit Transfer System	PStA	Prüfungsstudienarbeit, Bearbeitungszeit 6 Wochen mit ca. 16 DIN A4 Seiten
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar
mdIP	mündliche Prüfung	schrP	schriftliche Prüfung
Pr	Praktikum	SU	Seminaristischer Unterricht
PrA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
		Ü	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.01.2019, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2019.

Gez.

Prof. Waldemar Berg Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2019 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2019.

• •